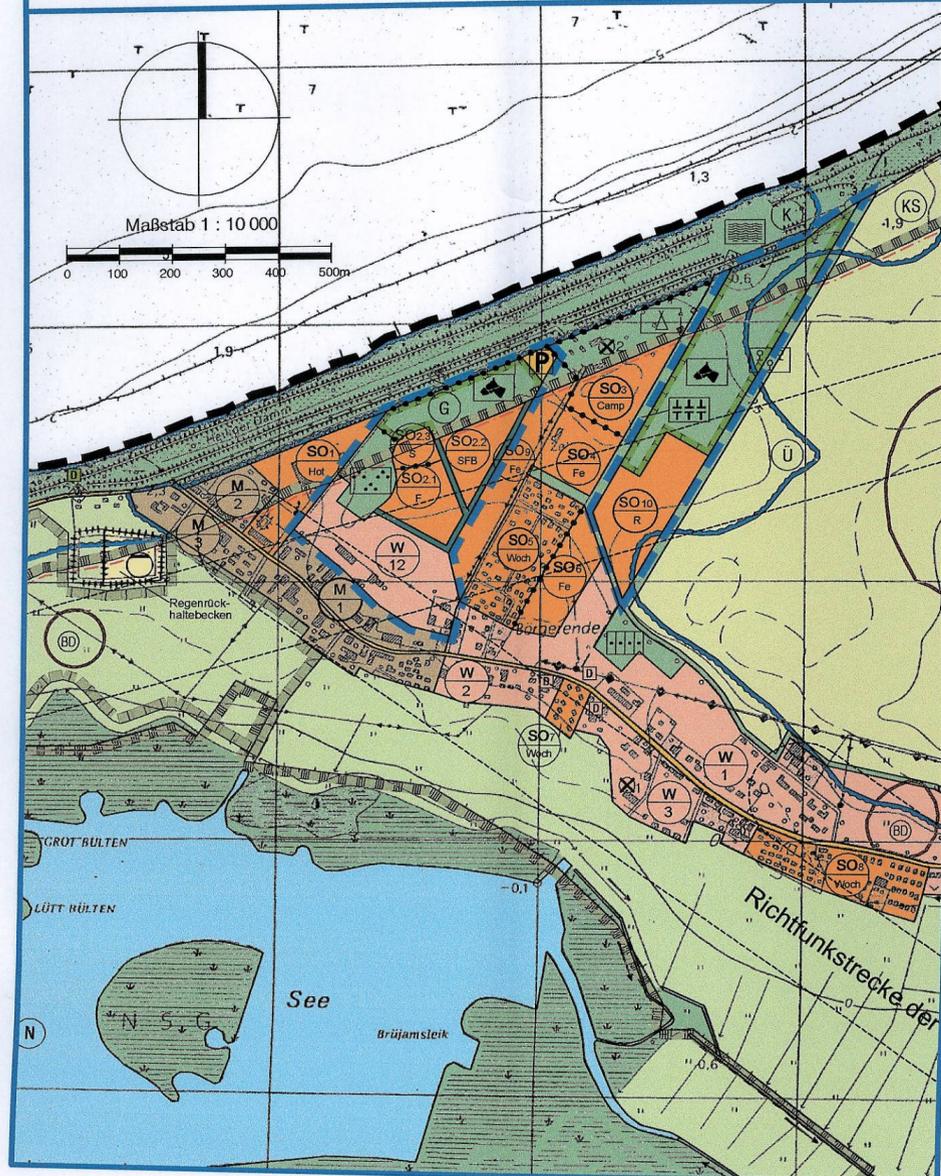


2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE BÖRGERENDE - RETHWISCH



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90- vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. DARSTELLUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
Zweckbestimmung:		
Fe	Ferienhausgebiet mit touristischen Infrastruktureinrichtungen	
	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung:		
S	Segelschule	
SFB	Sport- und Freizeiteinrichtungen mit Beherbergung	
R	Reitcamp mit Beherbergung	
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE		(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
	Ruhender Verkehr	
GRÜNFLÄCHEN		(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
	Grünflächen	
Zweckbestimmung:		
	Parkanlage	
	Pferdeweide	

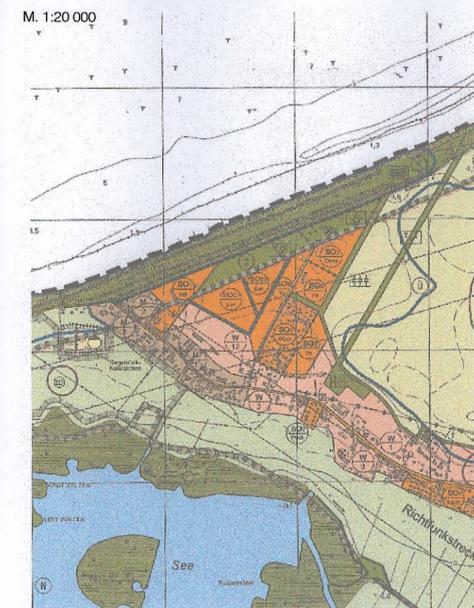
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans
 - Richtfunkstrecke
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME** (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Küstenschutzstreifen (§ 89 Abs. 1 Nr. 2 LWaG)
 - Gewässerschutzstreifen (§ 19 LNatG M-V)
 - überflutunggefährdeter Bereich

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 1. Änderung, rechtskräftig seit 12.11.2007



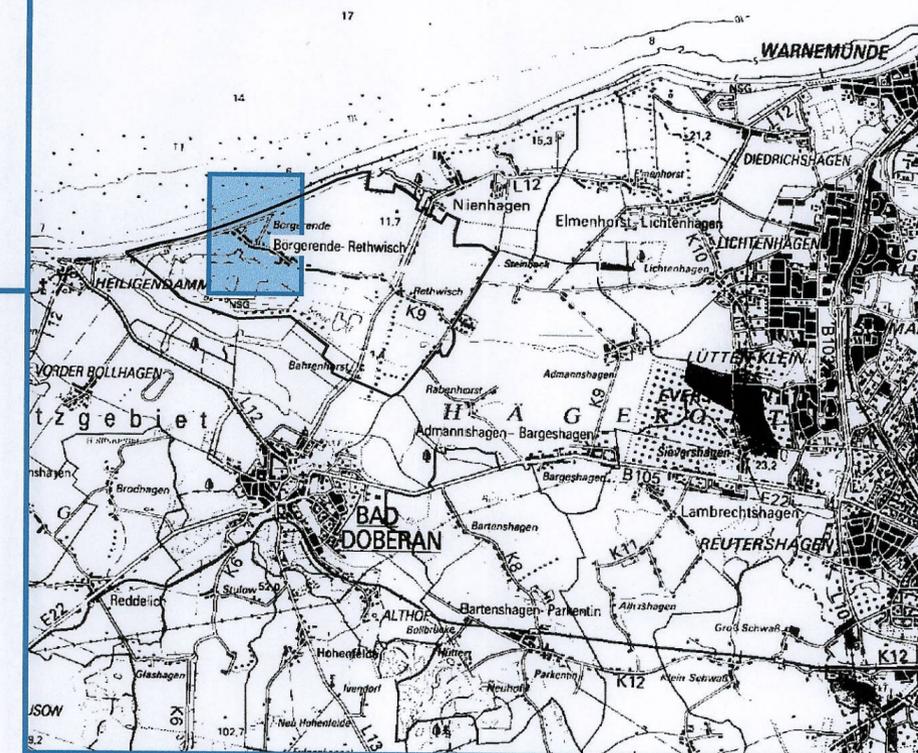
2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Börgerende - Rethwisch

Landkreis Bad Doberan

ENTWURF

Bearbeitungsstand: August 2008

Übersichtsplan M. 1: 100 000



Börgerende-Rethwisch,

(Siegel)

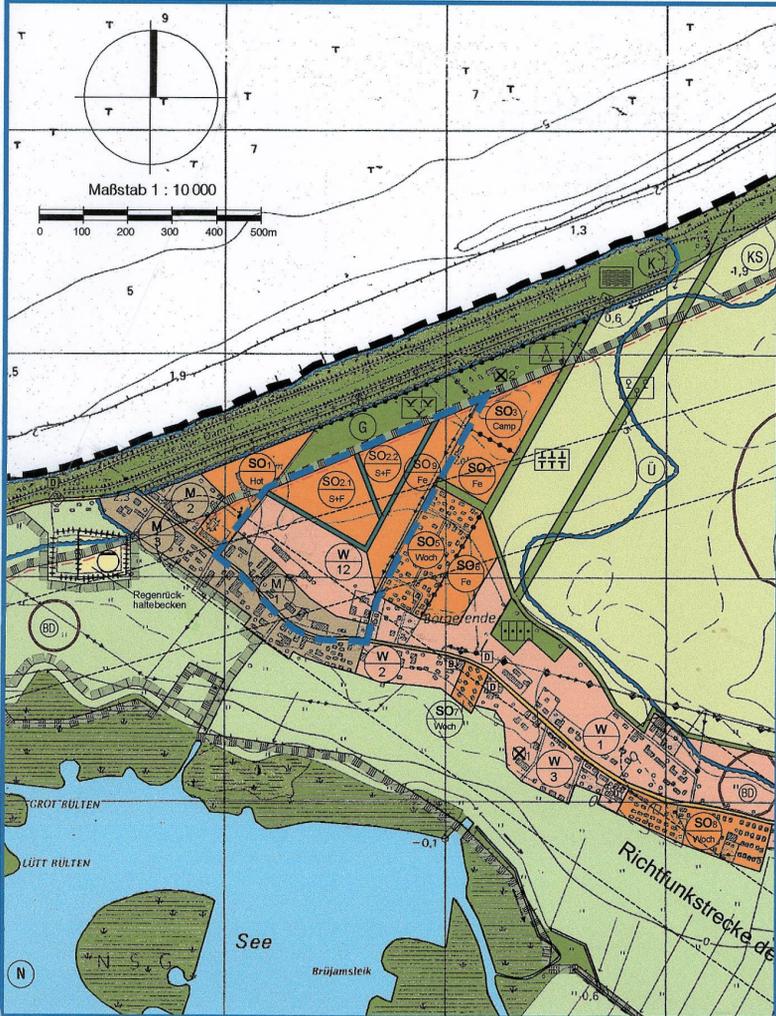
Jaeger
Bürgermeister

Dipl.- Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014-95-1-d

bsd • Barnstorfer Weg 50 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59



1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE BÖRGERENDE - RETHWISCH



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990-PlanZV 90- vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. DARSTELLUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)		
	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
Zweckbestimmung:		
	Ferienhausgebiet	
	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung:		
	Sport- und Freizeiteinrichtungen	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)		
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans	
	Richtfunkstrecke	
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 5 Abs. 4 BauGB)		
	Küstenschutzstreifen	(§ 89 Abs. 1 Nr. 2 LLWaG)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum erfolgt.
 - Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG beteiligt worden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom bis zum durchgeführt worden.
 - Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom erfolgt.
 - Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher hat der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
 - Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
- Bürgerende-
Rethwisch, (Siegelabdruck) Jaeger
Bürgermeister
- Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom AZ:..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
 - Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom AZ:..... bestätigt.
 - Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgefertigt.
- Bürgerende-
Rethwisch, (Siegelabdruck) Jaeger
Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Ablauf des wirksam geworden.
- Bürgerende-
Rethwisch, (Siegelabdruck) Jaeger
Bürgermeister

Hinweis:

Im Änderungsbereich ist das Vorhandensein von Bodendenkmalen angesichts der siedlungsgünstigen naturräumlichen Voraussetzungen nahelegend bzw. muss ernsthaft angenommen werden. Die hier vermuteten Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) gesetzlich geschützt.

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Börgerende - Rethwisch

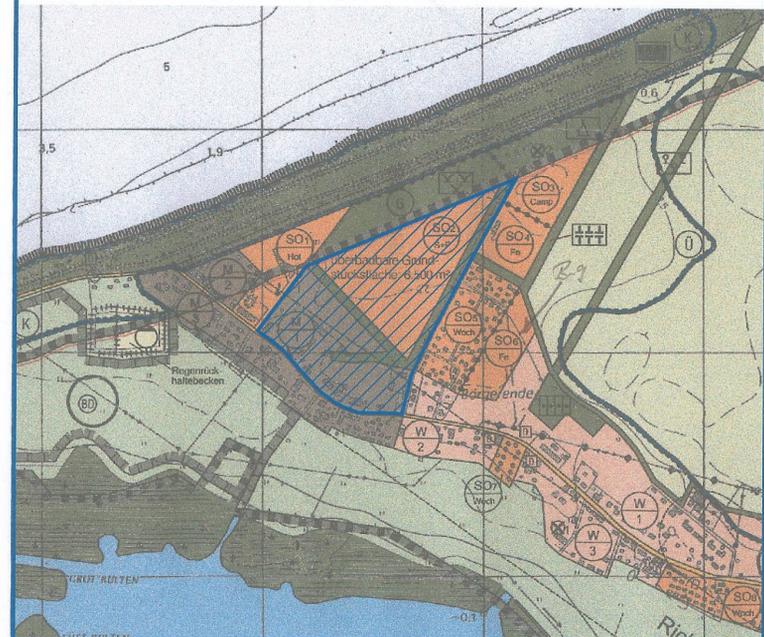
Landkreis Bad Doberan

noch nicht wirksam

ENTWURF

Bearbeitungsstand: Januar 2006

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



Bürgerende,

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

BÖRGERENDE-RETHWISCH

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

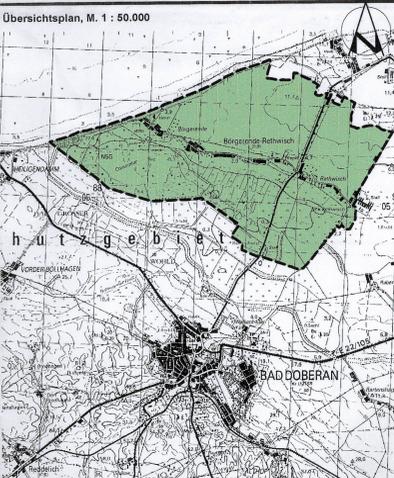
- Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung der Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 99).
- Planzeichen** **Erklärung** **Rechtsgrundlage**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)
- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
 - Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 - Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- Zweckbestimmung:**
- Wochenendhausgebiet
 - Campingplatzgebiet
 - Ferienhausgebiet
 - Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
- Zweckbestimmung:**
- Hotel
 - Sport- und Freizeiteinrichtungen
- MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG**
- Geschäftszahl
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen:**
- Öffentliche Verwaltungen
 - Schule
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr
- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Ruhender Verkehr
 - Hauptwanderweg
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESÄTTIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
- Zweckbestimmung:**
- Abwasser, hier: Regenrutschebecken
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
- oberirdisch, hier: 20 kV Elektroenergie
 - unterirdisch, hier: HD, DN 150 Erdgas
- GRÜNFLÄCHEN**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Grünflächen
- Zweckbestimmung:**
- Gärten
 - Sportplatz
 - Zeltplatz
 - Strand, Badeplatz
 - Friedhof
 - naturbelassene Grünfläche
 - Schutzgrün
 - Gehölzbestand
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
- Wasserflächen
 - Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Zweckbestimmung:**
- Küstenschutzgebiet (§ 138 LWaG, Beschluß Nr. 121-20 / 76 des Rates des Bezirkes Rostock vom 09.09.1976)
 - überflutungsgefährdete Niederungsfläche bei einem Bemessungshochwasserstand von 2,80 m über HN
 - Küstenschutzstreifen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LWaG)
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)
- Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
- Ackerflächen
 - Wiesen- und Weidflächen
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Schutzgebiete und Schutzobjekte:**
- Naturschutzgebiet (§ 22 LNatG M-V)
 - Landschaftsschutzgebiet (§ 23 LNatG M-V)
 - Gewässerschutzstreifen (§ 19 LNatG M-V)
- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ**
(§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Bodendenkmale, die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächen-nutzungsplanes (hier: Gemeindegrenze)
 - Grenzen anderer Gemeinden
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Nummer der Baufläche bzw. des Baugebietes
 - Ortsdurchfahrtsgrenze
 - vorhandene Windenergieanlagen
 - Richtfunkstrecke der Deutschen Telekom AG
- KENNZEICHNUNGEN**
(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, hier: Nr. 6 (siehe Erläuterungsbericht Pkt. 19)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgeteilt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05. 07. 1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen erfolgt.
Bürgerende-Rethwisch, 22.04.93 (Siegel) Jaeger Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bestellt worden.
Bürgerende-Rethwisch, 22.04.93 (Siegel) Jaeger Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 30. 10. 1993 durchgeführt worden.
Bürgerende-Rethwisch, 22.04.93 (Siegel) Jaeger Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11. 01. 1994, 16. 07. 1996 und 23. 07. 1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bürgerende-Rethwisch, 22.04.93 (Siegel) Jaeger Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 18. 11. 1993 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Bürgerende-Rethwisch, 22.04.93 (Siegel) Jaeger Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 11. 01. 1994 bis zum 11. 02. 1994 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 21. 12. 1993 bis zum 11. 02. 1994 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bürgerende-Rethwisch, 22.04.93 (Siegel) Jaeger Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10. 12. 1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bürgerende-Rethwisch, 22.04.93 (Siegel) Jaeger Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.
Dabei haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 16. 07. 1996 bis zum 16. 08. 1996 und nochmals in der Zeit vom 01. 08. 1997 bis zum 02. 09. 1997 während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentlichen Auslegungen sind mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gefordert gemacht werden können, in der Zeit vom 01. 07. 1996 bis zum 17. 07. 1996 sowie vom 17. 07. 1997 bis zum 18. 08. 1997 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bürgerende-Rethwisch, 22.04.93 (Siegel) Jaeger Bürgermeister

- Der Flächennutzungsplan wurde am 10. 12. 1998 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10. 12. 1998 gebilligt.
Bürgerende-Rethwisch, 22.04.93 (Siegel) Jaeger Bürgermeister
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Erlaß des Ministers für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 22.09.93 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Bürgerende-Rethwisch, 06.09.93 (Siegel) Jaeger Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 03.05.93 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Ministers für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 26.08.93 bestätigt.
Bürgerende-Rethwisch, 06.09.93 (Siegel) Jaeger Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Bürgerende-Rethwisch, 06.09.93 (Siegel) Jaeger Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 23.05.93 bis zum 23.07.93 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 23.07.93 wirksam geworden.
Bürgerende-Rethwisch, 22.05.93 (Siegel) Jaeger Bürgermeister



BÖRGERENDE-RETHWISCH
Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Bürgerende-Rethwisch, 10. 12. 1998
Jaeger Bürgermeister

*feldts wolk.coma. Entwurf übergeben von
Planbüro Dr. Mohr am 29.06.00*

Planverfasser:
Bauleitplanung:

Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsbüro für Flächenutzungspläne, Bebauungspläne und Rahmenpläne
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL AK M-V 51415-61-00
Beratgeber: Dpt.-Ing. Rethwisch Böden, Mecklenburg-Vorpommern
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 2420221, Fax.: 2420211